

## Verhältnismässigkeitsprinzip

In diesem Sinne hat es der Staatsgerichtshof beispielsweise als verhältnismässig angesehen, eine Pflichtmitgliedschaft bei der Gewerbe- und Wirtschaftskammer vorzusehen<sup>5</sup>.

## II. Verankerung

Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist allgemein nicht ausdrücklich in der liechtensteinischen Rechtsordnung verankert. Es gilt aber gleichwohl als allgemeiner oder allenfalls sogar als verfassungsrechtlicher Rechtsgrundsatz<sup>6</sup>. Dies ergibt sich namentlich aus den Grundrechtsgewährleistungen und insbesondere aus dem Rechtsgleichheitsgebot des Art. 31 Abs. 1 LV<sup>7</sup>. Der Staatsgerichtshof und die Verwaltungsbeschwerdeinstanz haben sich zwar zur Frage des Ranges des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht geäußert. Die Ansiedlung des Grundsatzes auf der Stufe der Verfassung drängt sich aber aus folgenden Gründen auf.

Die je ähnlich lautenden Absätze 2 der Art. 8–11 EMRK behalten Eingriffe in diese Rechte vor, "die in einer demokratischen Gesellschaft" "notwendig" (Art. 8, 9, 11 EMRK) oder "unentbehrlich" (Art. 10 EMRK) sind. Dies bedeutet nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, dass ein Eingriff in diese Rechte dem Erfordernis des Verhältnismässigkeitsprinzips genügen muss. Der Gerichtshof umschrieb diese Prüfung im Urteil Vogt gegen Deutschland prägnant<sup>8</sup>:

"Das Adjektiv 'unentbehrlich' i.S.d. Art. 10 Abs. 2 impliziert das Vorliegen einer 'dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit'. Die Vertragsstaaten haben bei der Feststellung des Vorliegens dieser Notwendigkeit einen gewissen Beurteilungsspielraum, der jedoch mit der

<sup>5</sup> Vgl. StGH 1985/11, Urteil vom 2.5.1988, LES 1988, S. 94 (100).

<sup>6</sup> Gstöhl, S. 146; Fehr, S. 266. Die Verhältnismässigkeit wird indessen in Spezialgesetzen als für den dortigen Sachbereich geltender Grundsatz angeordnet, so etwa durch Art. 22 PolG für das polizeiliche Handeln, Art. 112 Abs. 3 und 4 LVG für das Zwangsvollstreckungsverfahren, vgl. S. 158 ff., Art. 135 Abs. 3 und 5 LVG betreffend den Einsatz der Schusswaffe oder Art. 136 Abs. 3 LVG betreffend sämtliche Zwangsmittel.

<sup>7</sup> Vgl. Adamovich/Funk, S. 166; Beck, Enteignungsrecht, S. 46; Häfelin/Müller Nr. 489; BGE 102 Ia 71.

<sup>8</sup> Urteil vom 26.9.1995; Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A, vol 323, § 52 m.H. = EuGRZ 1995, S. 597.